

26.04.93

A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat befürwortet das vorliegende Vertragsgesetz, mit dem die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen geschaffen werden.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei u.a. Vorschriften über die Ernährung von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Nach Artikel 6 des Übereinkommens in geänderter Fassung darf ein Tier nicht so ernährt werden, daß ihm vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, und die Nahrung darf keine Stoffe enthalten, die vermeidbare Leiden oder Schäden verursachen.

193/1/93

(noch Ziff. 1)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das vor allem in Frankreich regional noch verbreitete sogenannte Gänsestopfen nicht in Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens zu bringen ist, da den Tieren durch das zwangsweise Einverleiben von Futtermitteln zu Mastzwecken vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend vorstellig zu werden und auf ein baldiges Ende des Gänsestopfens hinzuwirken.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die in Artikel 5 des Änderungsprotokolls vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen enthaltenen Forderungen

- mindestens einmal täglich Überprüfung des Befindens und des Zustandes in bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden von landwirtschaftlichen Tieren in Intensivhaltungssystemen,
- mindestens einmal täglich Überprüfung der technischen Einrichtungen von Intensivhaltungssystemen

in § 2 Tierschutzgesetz aufzunehmen, damit diese Forderungen auch bei den landwirtschaftlichen Tieren in Intensivhaltungssystemen vollzogen werden können, deren Haltung nicht durch Verordnung geregelt ist.

B

3. Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.